



Neues Coronavirus (Covid-19)

Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien vom 01.10.2021

Gültig ab: 01.10.2021

Klinische Kriterien

Folgende Symptome sprechen für ein Covid-19:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) und/oder
- Fieber ohne andere Ätiologie und/oder
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns und/oder
- Akute Verwirrtheit oder Verschlechterung des Zustandes bei älteren Menschen ohne andere Ätiologie
- andere, unspezifische oder seltenere Symptome sind: Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome (z. B. Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Hautausschläge (z. B. Pseudo-Frostbeulen, urtikarielle, vesikuläre oder morbilliforme Exantheme)

Beprobungskriterien

Die Teststrategie basiert auf 3 Pfeilern:

- I. Symptom- und fallorientierte diagnostische Testung
- II. Gezielte und repetitive Testung
- III. Präventive Einzeltests (z.B. um ein Zertifikat zu erhalten oder vor einer Auslandsreise)

Die einzelnen Bestimmungen zur Übernahme der Kosten sind in Anhang 6 Covid-19-Verordnung 3 aufgeführt. Dieses Dokument dient lediglich der übersichtlicheren Information (graphische Übersicht folgt).

«Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests» sowie andere «Sars-CoV-2-Schnelltests» (z.B. rt-LAMP) werden im Folgenden als «Schnelltests» bezeichnet.

Wichtig: Ab 11.10.2021 gilt, dass Kosten für Tests, die zu einem Testzertifikat führen, nicht mehr vergütet werden. Ausnahmen sind repetitive Pooltests und Antigen-Schnelltests bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sowie Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen, welches bescheinigt, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. **Ausnahme bis Ende November 2021** für die Tests (Antigen-Schnelltests und individuelle Teilnahme an Speichel-PCR-Pool-Tests) von Personen die eine erste Impfung erhalten haben, jedoch noch kein Zertifikat haben.

I Symptom- und fallorientiertes Testen (diagnostische Testung)

Symptomatische Personen sowie das Umfeld von mit Covid-19 diagnostizierten Personen sollen mit höchster Priorität getestet werden. **Daher ist eine Testung auf Covid-19 dringend empfohlen:**

Bei **symptomatischen Personen**¹

- 1 im **ambulanten Bereich**:
 - **PCR**²
 - Verwendung von **Antigen-Schnelltest**³ möglich, wenn alle folgenden 4 Kriterien erfüllt werden
 - Symptombeginn vor weniger als 4 Tagen UND
 - Nicht zu den besonders gefährdeten Personen⁴ gehörend UND
 - Nicht im Gesundheitswesen mit direktem Patientenkontakt arbeitend UND
 - Nicht geimpft sind und bis anhin keine diagnostisch bestätigte Covid-19-Diagnose erhalten haben (Verdacht auf Reinfektion, s. Punkt 3)
- 2 im **stationären Bereich**, in Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen:

¹ Für Kinder unter 6 Jahre gibt es andere Testindikationen (siehe [Empfehlungen Kindern unter 6 Jahren](#))

² Bei einer positiven PCR ist durch das Labor (möglichst innert < 24 Stunden) eine mutations-spezifische Zweit-PCR oder partielle Genomsequenzierung durchzuführen, insofern dies von der zuständigen kantonalen Stelle angeordnet wurde.

³ **Zwischen 30. August 2021 und 24. Oktober 2021 gilt:** Zu vergütende Schnelltests müssen auf der EU-Liste ([Health Security Committee \(HSC\) Common List](#), mit Ausnahme der dort gelisteten Kombi-Tests z.B. Covid-19/Influenza) namentlich aufgeführt sein oder unter den in der Schweiz gelisteten Tests («[Schnelltests für die Fachanwendung ohne Covid-Zertifikat](#)») gelistet sein. Zur Ausstellung von Testzertifikaten dürfen ausschliesslich die Tests auf der EI-Liste ([Health Security Committee \(HSC\) Common List](#)) verwendet werden.

Ab 25. Oktober 2021 gilt: Es dürfen ausschliesslich die von der EU ([HSC Common List](#)) gelisteten Covid-19-Antigen-Schnelltests verwendet werden.

⁴ Hier finden Sie die aktuelle Definition der [«besonders gefährdeten Personen»](#).



- **PCR**
 - Verwendung von **Antigen-Schnelltest**³ möglich, falls Symptombeginn vor weniger als 4 Tagen
- 3 bei **geimpften Personen**⁶ oder **bei einem Verdacht auf eine erneute Infektion mit Covid-19** oder **bei Infektionen von immunsupprimierten Personen** soll eine molekularbiologische Analyse (PCR) durchgeführt werden und im Falle einer positiven PCR kann bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer besorgniserregenden Variante eine diagnostische Sequenzierung durchgeführt werden.⁷

Bei **nicht-symptomatischen Personen**:

- 4 Testung mittels **PCR** oder **Antigen-Schnelltest**³
- 4.1 Bei Kontaktpersonen, die in **Quarantäne** gesetzt werden.⁸
 - 4.2 Test ab dem Tag 7 der Quarantäne, wenn eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne gewünscht wird.
 - 4.3 Nach einer **Meldung einer Begegnung** mit einem Covid-19 Fall durch die **SwissCovid App**.⁹
 - 4.4 Bei einer **Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle** angeordnet durch eine Ärztin/einen Arzt.¹¹ Bei Ausbruchsuntersuchungen sind je nach Vortestwahrscheinlichkeit auch gepoolte Speichel-PCR-Tests möglich.

II Gezielte und Repetitive Testung

Für eine repetitive Testung sind in erster Linie gepoolte Speichel-PCR-Tests¹² empfohlen. An zweiter Stelle sind auch nasopharyngeale Antigen-Schnelltests möglich. Getestet werden hier ausschliesslich Personen ohne Symptome und ohne konkreten Infektionsverdacht.

- 4.5 Zur **Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeter Personen** in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen, die Personen zur Behandlung oder Betreuung, zur Rehabilitation oder Beschäftigung aufnehmen, können bestimmte Personengruppen¹³ repetitiv getestet werden.
- 4.6 In Schulen, Universitäten und Ausbildungsstätten und Lager¹⁴.
- 4.7 im Rahmen von zeitlich begrenzten Testungen im Umfeld unkontrollierter Infektionsausbrüche («Hot-Spot-Management»), sofern die zuständige kantonale Stelle dies vorsieht.
- 4.8 In Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko.¹⁵
- 4.9 In allen Betrieben,
- 4.10 In allen Vereinen (z.B. Sportvereine, Kulturvereine u.a.); in Vereinen können ausschliesslich Schnelltests zum Einsatz kommen (keine gepoolten Speichel-PCR-Tests).

III Präventive Einzeltests

Die Kosten eines individuellen Schnelltests in Testeinrichtungen, welche unabhängig vom Grund der Testung Tests anbieten werden bis zum 10. Oktober 2021 durch den Bund übernommen. Für einmal geimpfte Personen werden nach entsprechendem Nachweis die Kosten für Tests für Testzertifikate bis 30. November übernommen (Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests für Einzelpersonen und Antigen-Schnelltests).

Für Tests unmittelbar vor Veranstaltungen, für welche eine Zertifikatspflicht besteht (Zutrittstestung vor Ort), wird bis zum 1. Oktober 2021 lediglich die Vergütung des Testmaterials übernommen¹⁶.

Ab 1. Oktober 2021, werden in Rahmen der präventiven Einzeltests keine Testkosten mehr durch den Bund übernommen. Dies gilt insbesondere für individuelle Tests, die zu einem Testzertifikat führen. Ausnahmen gelten für:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztliches Attest)

⁶ Bei geimpften Personen, die ≥ 7 Tage nach der 2. Impfung Symptome zeigen und eine positive PCR haben, kann geprüft werden (Sequenzierung), ob es sich um eine neue Variante handelt, gegen die der Impfstoff keinen Schutz bieten würde. Siehe [Empfehlungen zur Diagnose von Covid-19](#).

⁷ Die Anordnung der diagnostischen Sequenzierung erfolgt durch die zuständige kantonale Stelle.

⁸ Ein negativer Test vor dem siebten Tag beendet die Quarantäne nicht vorzeitig.

⁹ Ein einziger Test kann ab dem 5. Tag nach dem Kontakt durchgeführt werden.

¹¹ [Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und ihren Kontakten ab dem 28. Juni 2021](#)

¹² Gepoolte Speichel-PCR-Proben sind Mischungen von Speichel-Einzelproben mehrerer Personen. Für Details zum Pooling s. [Merkblatt zum Pooling von Proben](#).

¹³ Hier sind Mitarbeitende in direktem Kontakt mit Patientinnen / Patienten (einschliesslich Mitarbeitende der Spitex), Besucher, Mitpatienten / -Patientinnen und Mitbewohner gemeint. Siehe [Empfehlungen des BAG](#).

¹⁴ Für das detaillierte Vorgehen für Testung bei Lagern, siehe [Merkblatt zur Testung für Lagerorganisatoren](#)

¹⁵ Testungen in diesem Rahmen werden besonders gefördert (s. Covid-19-Verordnung 3; Anhang 6, 2.1 und 2.2). Dies gilt nur insofern die zuständige kantonale Stelle dies vorsieht und dem BAG ein Testkonzept vorlegt. Situationen mit deutlich erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit sind dann gegeben, wenn ein enger und langandauernder Kontakt und ein Aufenthalt in schlecht belüfteten Räumen mit vielen Personen sich trotz gutem Schutzkonzept nicht vermeiden lässt. Link zu «Merkblatt zur gezielten und repetitiven Testung» folgt.

¹⁶ Für detaillierte vorgehen für Testung unmittelbar vor Veranstaltungen, siehe [Merkblatt zur Testung vor Ort für Veranstalter](#).



erforderlich)

- Besuchende von Gesundheitseinrichtungen (keine Ausstellung eines Covid-Testzertifikates)

PCR-Bestätigungsdiagnostik

Positive gepoolte molekularbiologische Analysen und **positive Schnelltests** werden unverzüglich mittels PCR-Analyse bestätigt. Bei positiven Schnelltests innerhalb der fall- und symptomorientierten Testung ist eine unmittelbare Diagnosestellung und Meldung indiziert, aber eine PCR-Bestätigungsdiagnostik empfohlen. Um ein Genesenen-Zertifikat zu erhalten ist eine PCR-Bestätigungsdiagnostik eine Voraussetzung. Ein positiver Antigen-Schnelltest berechtigt nicht zu einem Genesenen-Zertifikat.

Serologische Tests und Sequenzierungen

Die **zuständige kantonale Stelle** kann

- I. **serologische Tests** anordnen¹⁷.
- II. eine **Sequenzierung** anordnen. Dies ist ausschliesslich bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer besorgniserregenden Variante möglich und empfohlen. Dies gilt insbesondere bei Infektionen von immunsupprimierten Personen sowie bei Infektionen von geimpften Personen, bei Verdacht auf eine Reinfektion oder als gezielt und stichprobenartig durchgeführte Sequenzierung von Proben bei auffälligen Ausbrüchen.

Epidemiologische Kriterien

- Epidemiologischer Link: enger Kontakt (< 1,5 m während > 15 Minuten) zu einem bestätigten Fall oder Exposition im Zusammenhang mit einem Covid-19 Ausbruch

Meldekriterien

Resultate von Schnelltests¹⁹, die **ausserhalb der symptom- und fallorientierten Testung** (s. oben unter Beprobungskriterien) **durchgeführt werden**, sind grundsätzlich **nicht meldepflichtig!** Gepoolte molekularbiologische Analysen (z.B. PCR) sind nicht meldepflichtig und können nicht an das Meldesystem gemeldet werden. Lediglich die individuelle PCR-Bestätigungsdiagnostik ist meldepflichtig.

- **Diagnostizierende Laboratorien** melden:
 - **die mittels molekularbiologischen Analysen (z.B. PCR) nachgewiesenen positiven individuellen Befunde** innerhalb von 2 Stunden an das Kantonsarztamt und das BAG
 - **die mittels Schnelltest nachgewiesenen individuellen positiven Befunde**, innerhalb von 2 Stunden an das BAG
 - **die mittels molekularbiologischen Analysen (z.B. PCR) oder Schnelltest nachgewiesenen individuellen negativen Befunde** innerhalb von 24 Stunden an das BAG
- **Diagnostizierende Arztpraxen, Apotheken, Testzentren, Spitäler** melden:
 - **Die mittels Schnelltest ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung (s. oben unter Beprobungskriterien) nachgewiesenen individuellen positiven Befunde** innerhalb von 2 Stunden an das BAG
 - **die mittels Schnelltest ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung (s. oben unter Beprobungskriterien) nachgewiesenen individuellen negativen Befunde** innerhalb von 24 Stunden an das BAG
- **Ärztinnen und Ärzte** melden innerhalb von 24 Stunden an die zuständige kantonale Stelle und das BAG:
 - **klinische Befunde von Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen mit bestätigter Covid-19 Diagnose** mittels molekularbiologischer Analysen (z.B. PCR) oder Schnelltest (bei Schnelltests ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung)
 - **klinische Befunde von hospitalisierten Personen** mit:
 - **bestätigter Covid-19 Diagnose** mittels molekularbiologischen Analysen (z.B. PCR) oder Schnelltest (bei Schnelltests ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung) oder

¹⁷ Für eine Aufschlüsselung der Kostenübernahme, siehe [Analysen auf Sars-CoV-2-Antikörper](#) in die Covid-19-Verordnung 3.

¹⁹ «Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests» sowie andere «Sars-CoV-2-Schnelltests» (z.B. rt-LAMP) werden im Folgenden als «Schnelltests» bezeichnet.



- **erfüllten klinischen Kriterien und CT-Scan vereinbar mit Covid-19** auch mit **negativer molekularbiologischer Analyse** (z.B. PCR) und keiner anderen bekannten Ätiologie oder
- **erfüllten klinischen und epidemiologischen Kriterien** auch mit **negativer molekularbiologischer Analyse** (z.B. PCR) und keiner anderen bekannten Ätiologie
- **klinische Befunde von verstorbenen Personen mit:**
 - **bestätigter Covid-19 Diagnose** mittels molekularbiologischer Analyse (z.B. PCR) oder Schnelltest (bei Schnelltests ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung) oder
 - **erfüllten klinischen Kriterien und CT-Scan vereinbar mit Covid-19** oder
 - **erfüllten klinischen und epidemiologischen Kriterien**